

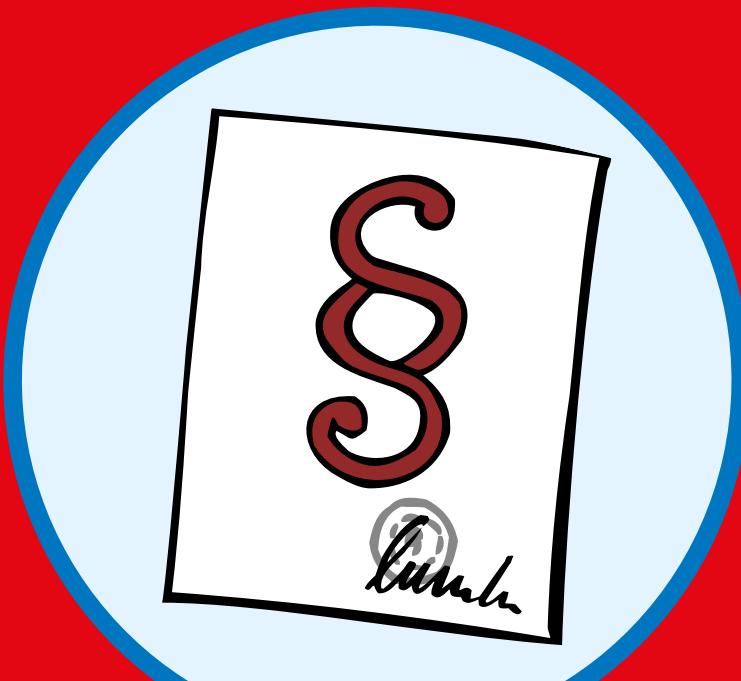


Mitarbeit. Mitbestimmung.
Mit Behinderung.

Vom Verein Werkstatt-Räte Deutschland

Die Satzung

- Erklärung in Leichter Sprache
- Satzung in schwerer Sprache



Vom Verein Werkstatt-Räte Deutschland

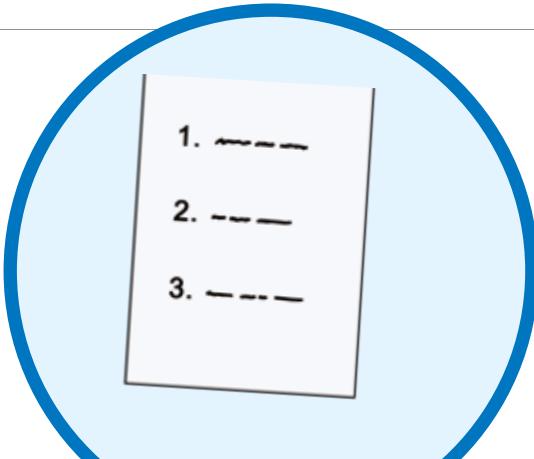
Die Satzung

- **Erklärung in Leichter Sprache**
- **Satzung in schwerer Sprache**

Das können Sie hier lesen:

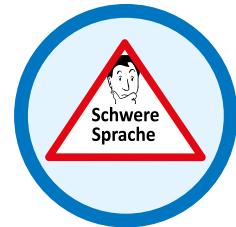
Die Regeln vom Verein Werkstatt-Räte Deutschland 6

Regel 1: Name vom Verein und Ort vom Verein	6
Regel 2: Der Zweck vom Verein und die Aufgaben vom Verein	7
Regel 3: Gemeinnützigkeit	10
Regel 4: Geld vom Verein	12
Regel 5: Wer Mitglied im Verein Werkstatt-Räte Deutschland sein kann	14
Regel 6: Ende von der Mitgliedschaft	16
Regel 7: Organe vom Verein	22
Regel 8: Mitglieder-Versammlung	23
Regel 9: Die Aufgaben von der Mitglieder-Versammlung	24
Regel 10: Einladung zur Mitglieder-Versammlung und Anträge zur Tages-Ordnung	25
Regel 11: Ablauf der Mitglieder-Versammlung	27
Regel 12: Änderung von der Satzung	34



Regel 13: Die Wahl vom Vorstand	35
Regel 14: Der Vorstand	38
Regel 15: Was der Vorstand für seine Tätigkeit bekommt	43
Regel 16: Prüfung von der Vereins-Kasse	44
Regel 17: Der Mitglieds-Beitrag	46
Regel 18: Das Geschäfts-Jahr	46
Regel 19: Auflösung vom Verein	47
Regel 20: Wann die Satzung gültig ist	48

Satzung der Werkstatt-Räte Deutschland in schwerer Sprache



Nur die Satzung in schwerer Sprache ist rechtlich gültig. **49**

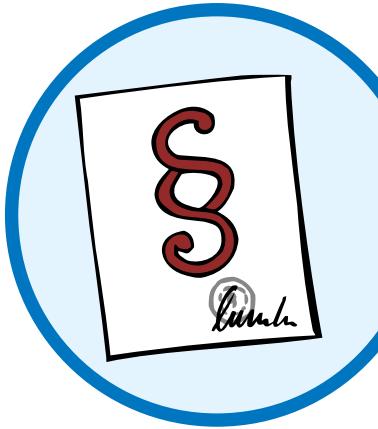
Wer hat die Satzung herausgegeben?	60
Übersetzung in Leichte Sprache	60

Satzung

vom Verein Werkstatt-Räte Deutschland e.V.

Satzung ist ein anderes Wort für: **Regeln**.

Wir schreiben hier die Regeln vom Verein
in Leichter Sprache auf.



Die Regeln vom Verein Werkstatt-Räte Deutschland

Regel 1: Name vom Verein und Ort vom Verein



Der Verein heißt: Werkstatt-Räte Deutschland e.V.

e.V. bedeutet: eingetragener Verein.

Das heißt:

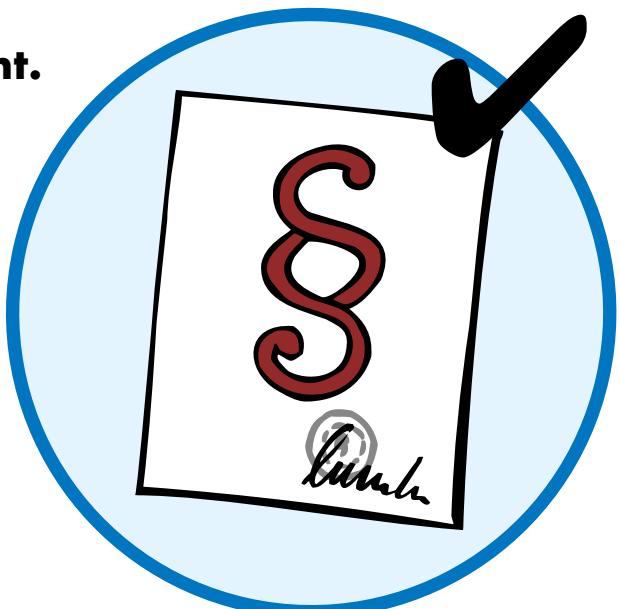
Der Verein ist in einer Liste eingetragen.

Diese **Liste** heißt: **Vereins-Register**.

Das Vereins-Register ist beim **Amts-Gericht**.

Der Verein ist in Berlin.

Deshalb ist das Amts-Gericht
in Berlin-Charlottenburg zuständig.



Regel 2:

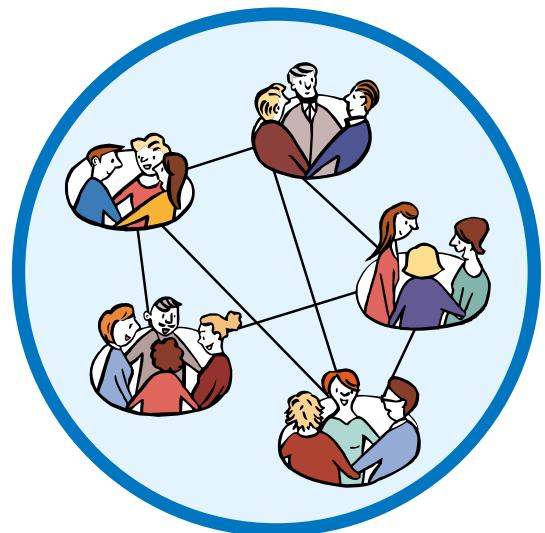
Der Zweck vom Verein und die Aufgaben vom Verein

Diese Gruppen arbeiten im Verein zusammen:

**Die Landes-Arbeits-Gemeinschaften
der Werkstatt-Räte.**

Die Abkürzung ist: **LAG WR.**

Der Verein Werkstatt-Räte Deutschland
arbeitet in ganz Deutschland.



Das möchte der Verein schaffen

Der Verein will die Arbeit
von Menschen mit Behinderungen besser machen.

Der Verein will das Leben
von Menschen mit Behinderungen besser machen.

Der Verein Werkstatt-Räte Deutschland
setzt sich für die LAG WR ein.

Der Verein arbeitet mit den LAG WR zusammen.



In jedem Bundes-Land soll es eine LAG WR geben.
Die LAG WR sind wichtig.

Der Verein setzt sich auch
für die Werkstatt-Räte in den Werkstätten ein.

Der Verein setzt sich ein
für Weiter-Bildung für die Werkstatt-Räte.

Weiter-Bildung ist wichtig

- Wissen macht stark.
- Wissen hilft bei der Selbst-Vertretung.
- Weiter-Bildung macht die Werkstatt-Räte stark.
- Weiter-Bildung macht die LAG WR stark.
- Weiter-Bildung macht Frauen und Männer
mit Behinderungen stark.

Deshalb sollen die Werkstatt-Räte
Weiter-Bildungen bekommen.

Zweck und Aufgaben vom Verein

Jeder Verein muss einen Zweck haben.

Das steht in den Regeln für Vereine.

Ein **Zweck** ist eine **große Aufgabe**.

Es gibt eine Liste mit bestimmten Zwecken.



Der Zweck: Behinderten-Hilfe

Werkstatt-Räte Deutschland hat diesen Zweck:

Etwas tun für die Hilfe von Menschen mit Behinderungen.

So kann der Verein den Zweck schaffen:

Der Verein hat bestimmte Aufgaben.



Aufgaben vom Verein

Der Verein Werkstatt-Räte Deutschland:

- vertritt die Interessen von den LAG WR in Deutschland
- hilft den LAG WR dabei:

Wie sie sich selbst gut vertreten können

- vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Arbeits-Leben

Dafür redet der Verein mit der Politik und den Medien

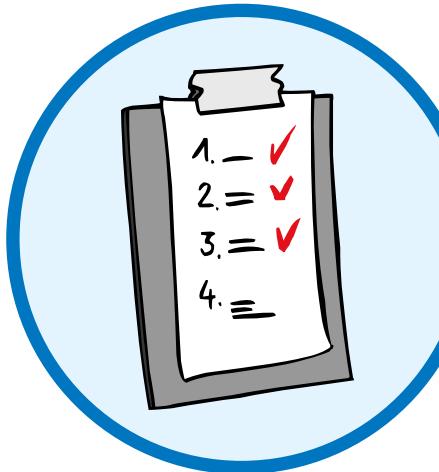
Medien sind zum Beispiel: Zeitungen und Radio.

- macht Veranstaltungen zur Weiterbildung
- macht Info-Hefte und Falt-Blätter
- informiert Menschen in Deutschland

Menschen **mit** Behinderungen können viele Dinge gut.

Das sollen Menschen **ohne** Behinderungen erfahren.

- arbeitet mit anderen Gruppen aus der Behinderten-Hilfe zusammen



Der Verein ist frei bei seinen Entscheidungen

Der Verein gehört zu **keiner** Partei.

Der Verein gehört zu **keiner** Religion.

Der Verein arbeitet mit anderen Gruppen zusammen.

Diese Gruppen kämpfen für die gleichen Ziele wie wir.

Der Verein will das Leben

von Menschen mit Behinderungen besser machen.

Regel 3: Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeit bedeutet:

Der **Verein hat gute Ziele.**

Die Ziele vom Verein sind gut für die Menschen.

Der Verein ist selbstlos.

Das heißt:

Der Verein will **keine** Geschäfte machen.

Der Verein will **kein** Geld verdienen.

Der Verein will **nicht** Geld für die Mitglieder verdienen.

Es geht **nicht** ums Geschäft.

Der Verein will anderen Menschen helfen.



Ein Papier vom Amt

Der Staat findet die Arbeit vom Verein gut.

Der Staat hilft darum auch dem Verein.

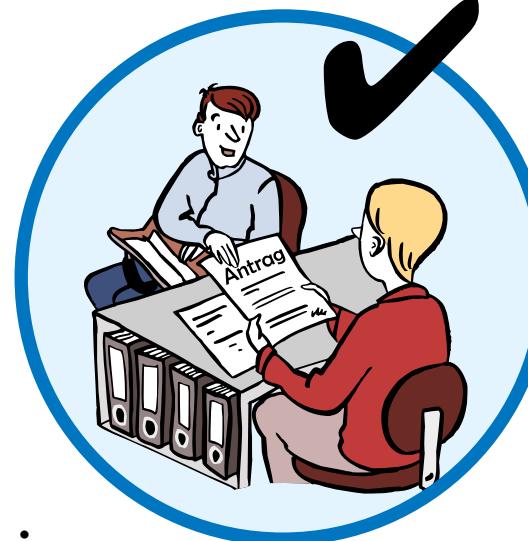
Der Staat gibt dem Verein die **Gemeinnützigkeit**.

Das steht auf einem **Papier vom Amt**.

Das ist gut für den Verein.

Zum Beispiel: Bei den Steuern.

Steuern sind Geld-Zahlungen an den Staat.



Die Mitglieder müssen nicht gemeinnützig sein

Eine Landes-Arbeits-Gemeinschaft der Werkstatt-Räte

- muss **nicht** gemeinnützig sein.
- muss auch **kein** Verein sein.



Jede LAG WR kann Mitglied werden.

Der Verein unterstützt seine Mitglieder.

Wann ist die Gemeinnützigkeit wichtig?

Für bestimmte Unterstützung ist Gemeinnützigkeit wichtig.

Es geht um Unterstützung mit Geld.

Zum Beispiel:

- Bei einem Geld-Zuschuss
- Bei einer Rechts-Beratung

Dafür muss ein Mitglied gemeinnützig sein.

Das heißt:

Eine LAG WR muss ein gemeinnütziger Verein sein.

Nur dann darf Werkstatt-Räte Deutschland so unterstützen.

Regel 4: Geld vom Verein

Die Vereins-Arbeit kostet Geld.

Beispiele:

- Info-Hefte machen kostet Geld.
- Der Lohn für Mitarbeiter kostet Geld.
- Versammlungen kosten Geld.



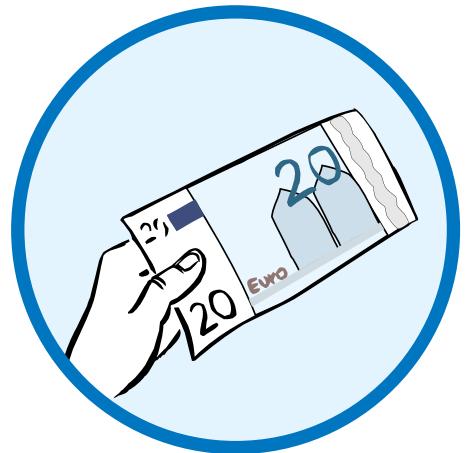
So bekommt Werkstatt-Räte Deutschland Geld:

- Der Verein kann Mitglieds-Beiträge bekommen.
Das kann die Mitglieder-Versammlung beschließen.

Mitglieds-Beitrag heißt:

Jedes Mitglied bezahlt einmal im Jahr einen Geld-Betrag.

- Jemand schenkt dem Verein Geld.
Das heißt **Spende**.
Der Verein kann dafür
eine Spenden-Bescheinigung geben.
Das ist gut für den Spender.
Der Spender hat so Vorteile bei den Steuern.



- Jemand schenkt dem Verein eine Sache.
Zum Beispiel: Einen Computer
- Der Verein bekommt einen **Zuschuss**.
Einen Zuschuss kann zum Beispiel vom Staat sein.
Ein Zuschuss ist ein Geld-Betrag.

Regel 5:

Wer Mitglied im Verein Werkstatt-Räte Deutschland sein kann

Wer Mitglied sein kann

Mitglied im Verein können nur LAG WR sein.

In jedem Bundes-Land

kann nur **eine** LAG WR Mitglied sein.

Die LAG WR arbeitet in ihrem Bundes-Land.

Die LAG WR muss offen sein für alle Werkstatt-Räte in ihrem Bundes-Land.

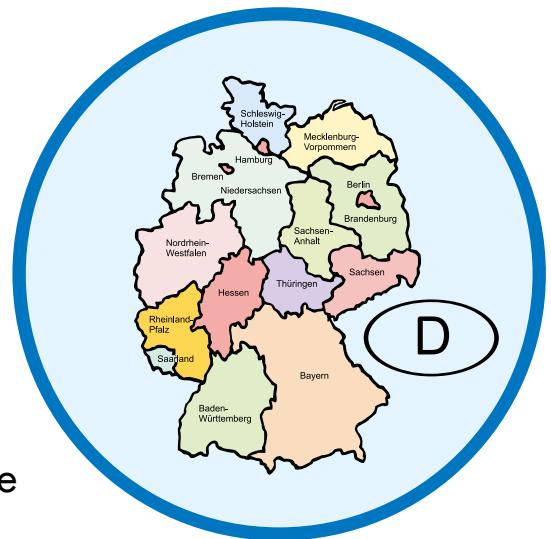
Die LAG WR muss unabhängig sein.

Unabhängig bedeutet: **Nicht abhängig**.

Das heißt:

Die LAG WR muss frei entscheiden können.

- Sie darf **nicht** von einer Partei abhängig sein.
- Sie darf **nicht** von einer Religion abhängig sein.
- Sie darf **nicht** von einem bestimmten Träger abhängig sein.



Träger heißt: Zu wem die Werkstatt gehört.

Beispiele für Träger sind:

- Lebenshilfe
- Caritas
- Diakonie



Wie man Mitglied vom Verein wird

Die LAG WR muss einen Antrag stellen.

Das bedeutet:

Die LAG WR muss einen Brief schreiben.

Die LAG WR bittet um Aufnahme als Mitglied.



Der Vorstand von Werkstatt-Räte Deutschland entscheidet über den Antrag.

Der Vorstand von Werkstatt-Räte Deutschland entscheidet:

Wer Mitglied wird.

Werkstatt-Räte Deutschland gibt dann Bescheid über seine Entscheidung.

Dieser Bescheid ist schriftlich.



Regel 6: Ende von der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft heißt:

Mitglied sein im Verein.

Regel 6 erklärt:

Wie die Mitgliedschaft aufhört.



1. Die Mitgliedschaft hört auf:

Wenn die LAG WR aus dem Verein **austritt**

Das Mitglied möchte **nicht** mehr in dem Verein sein.

2. Wenn der Verein eine LAG WR **ausschließt**

Werkstatt-Räte Deutschland möchte das Mitglied

nicht mehr im Verein haben.

3. Wenn der Verein sich **auflöst**

Der ganze Verein hört auf.

Es gibt den Verein **nicht** mehr.

Die genaue Erklärung steht auf den nächsten Seiten.

1. Wenn ein Mitglied austritt aus dem Verein

Mitglieder können aus dem Verein austreten.

Das heißt:

Ein LAG WR **will kein Mitglied mehr sein.**

Ein Austritt ist immer zum Ende von einem Viertel-Jahr möglich.

Das heißt:

- Zum 31. März
- Zum 30. Juni
- Zum 30. September
- Zum 31. Dezember



Das sind die 4 Austritts-Termine.

Das Mitglied muss sich dann 4 Wochen vor dem Termin melden.



Das Mitglied muss einen Brief schreiben.

Der Brief muss 4 Wochen vor dem Austritts-Termin beim Vorstand sein.

Das Mitglied muss den Brief rechtzeitig vorher abschicken.

2. Wenn der Verein ein Mitglied ausschließt

Manchmal will ein Verein ein bestimmtes Mitglied **nicht** mehr haben.

Dann kann der Verein das Mitglied ausschließen.
Mit dem Ausschluss ist die Mitgliedschaft zu Ende.



Der Ausschluss aus dem Verein ist eine Strafe.

Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund möglich.

Das sind Beispiele für wichtige Gründe:

- Das Mitglied hat Werkstatt-Räte Deutschland einen Schaden zugefügt.
- Das Mitglied hat die Regeln vom Verein schwer verletzt.



Die Mitglieder-Versammlung muss über einen Ausschluss entscheiden.

Der Verein lädt alle Mitglieder vom Verein ein.
Der Vorstand muss vorher den Ausschluss beantragen.
Die Mitglieder stimmen dann darüber ab.

2 Drittel von der Mitglieder-Versammlung müssen zustimmen.

Das ist mehr als die Hälfte.

Dann ist der Ausschluss möglich.

Rechen-Beispiel:

Bei 15 Mitgliedern müssen 10 zustimmen.



Plant der Vorstand einen Ausschluss?

Dann muss der Vorstand dem Mitglied vorher Bescheid sagen.

Das Mitglied darf seine Meinung sagen.

Das Mitglied kann seine Meinung auch schreiben.

Der Vorstand liest den Brief
in der Mitglieder-Versammlung vor.



Wenn 2 Drittel zugestimmt haben:

Dann ist der Ausschluss sofort wirksam.

Nach der Abstimmung gehört das Mitglied **nicht** mehr zum Verein.

Der Vorstand sagt dem Mitglied sofort Bescheid.

Das Mitglied bekommt einen Einschreibe-Brief.

Einschreibe-Brief heißt:

Die Post gibt eine Bescheinigung an den Verein.

In der Bescheinigung steht:

Das Mitglied hat den Brief bekommen.



Andere Gerichte

In einem **Gericht** arbeiten Richter und Richterinnen.

Sie kümmern sich um die Gesetze.

Vielleicht ist das Mitglied **nicht** einverstanden

mit dem Ausschluss.

Dann kann das Mitglied auch zu einem Gericht gehen.

Das Mitglied kann dort das Problem erzählen.

Das darf das Mitglied machen.



3. Wenn der Verein sich auflöst

Manchmal hört ein Verein auf.

Das heißt: **Auflösung**.

Nach der Auflösung gibt es den Verein **nicht** mehr.

Die Mitglieder-Versammlung
muss über die Auflösung entscheiden.

Auch eine LAG WR kann sich auflösen.

Die LAG WR muss dann dem Verein
sofort Bescheid sagen.

Mit der Auflösung vom Verein
ist jede Mitgliedschaft sofort zu Ende.
Es gibt dann **keine** Mitglieder mehr.
Den Verein gibt es **nicht** mehr.



Regel 7: Organe vom Verein

Organe bedeutet bei Vereinen:

Wichtige Teile vom Verein.

Organe von Werkstatt-Räte Deutschland sind:

- die **Mitglieder-Versammlung**
- der **Vorstand**
- Manchmal gibt es auch einen **Geschäfts-Führer**
oder eine **Geschäfts-Führerin**.

Diese Person arbeitet beim Verein.

Diese Person bekommt dafür Geld.

Die Person leitet die Geschäfte.

Die Person hört auf den Vorstand.



Regel 8: Mitglieder-Versammlung

Die Mitglieder-Versammlung
ist der wichtigste Teil vom Verein.

Eine Mitglieder-Versammlung
muss mindestens einmal im Jahr sein.



Das heißt dann: **Ordentliche Mitglieder-Versammlung.**

Ordentlich heißt hier:

Normale Mitglieder-Versammlung.

Der Vorstand kann auch eine
außerordentliche Mitglieder-Versammlung machen.

Eine **außerordentliche Mitglieder-Versammlung**
ist ein **Sonder-Fall**.

Dafür muss es einen besonderen Grund geben.

Auch die Mitglieder können
eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung fordern.
Das muss mindestens 1 Drittel der Mitglieder wollen.

Das ist weniger als die Hälfte.
Aber mehr als ein Viertel von allen Mitgliedern.

Rechen-Beispiel:

Bei 15 Mitgliedern müssen 5 dafür sein.

Die Mitglieder müssen den Grund
für die außerordentliche Versammlung erklären.



Regel 9:

Die Aufgaben von der Mitglieder-Versammlung

Das sind die Aufgaben von der Mitglieder-Versammlung:

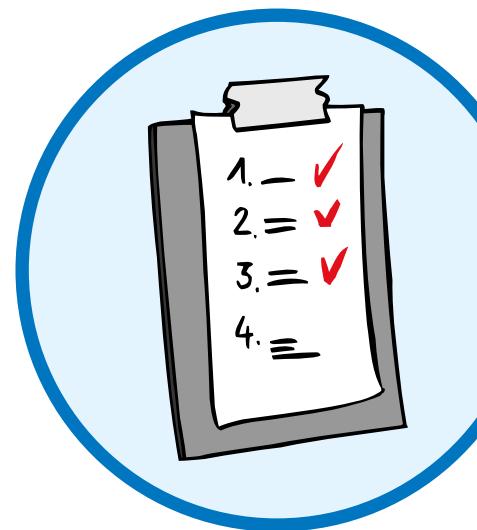
- Einen neuen Vorstand wählen
- Den alten Vorstand entlasten

Entlasten heißt:

Der alte Vorstand hat alles richtig gemacht hat.

Das schreibt man auf. 2 Personen zum Prüfen
von der Vereins-Kasse wählen

- Über Änderungen von der Satzung abstimmen
 - Über den Ausschluss von Mitgliedern abstimmen
 - Über Mitglieds-Beiträge abstimmen
 - Geplante Einnahmen und Ausgaben genehmigen
- Das heißt: Haushalts-Plan.
- Über die Auflösung vom Verein abstimmen
 - Die Zusammen-Arbeit von
Werkstatt-Räte Deutschland und den LAG WR regeln



- Über wichtige Themen abstimmen
- Über eine Wahl-Ordnung abstimmen
Das heißt: Wie die Wahl ablaufen soll
- Über eine Versammlungs-Ordnung abstimmen
Das heißt: Wie die Mitglieder-Versammlung ablaufen soll
- Über eine Geld-Zahlung an den Vorstand abstimmen
 - Sollen Mitglieder vom Vorstand Geld bekommen?
 - Wie viel Geld sollen Mitglieder vom Vorstand bekommen?



Regel 10: Einladung zur Mitglieder-Versammlung und Anträge zur Tages-Ordnung

Die Einladung

Die Mitglieder bekommen eine schriftliche Einladung zur Mitglieder-Versammlung.



In der Einladung steht der Termin.

Der Vorstand muss die Einladung spätestens 6 Wochen vorher abschicken.

Das kann ein Brief sein.

Das kann auch eine E-Mail sein.

In der Einladung stehen die **Themen** von der Mitglieder-Versammlung.

Das heißt: **Tages-Ordnung**.



Die Rechte von den Mitgliedern

Jedes Mitglied darf ein Thema für die Tages-Ordnung vorschlagen.

Dazu muss das Mitglied einen Antrag schreiben.

Der Antrag muss schriftlich sein.

Der Antrag muss mindestens **4 Wochen**

vor dem Termin gemacht sein



Das Mitglied schickt den Antrag an den Vorstand.

Das Mitglied schreibt den Grund für seinen Antrag auf.

Der Vorstand ändert die Tages-Ordnung.

Der Vorstand muss die neue Tages-Ordnung

2 Wochen vor dem Termin verschicken.

Wichtig:

Für manche Änderungs-Wünsche gibt es andere Regeln.

Andere Regeln gelten bei:

- Änderung von der Satzung
- Wahl vom Vorstand
- Abwahl vom Vorstand
- Änderung von den Mitglieds-Beiträgen
- Auflösung vom Verein



Diese Punkte kann man **nicht** kurz vorher neu in die Tages-Ordnung schreiben.

Regel 11: Ablauf der Mitglieder-Versammlung

1. Versammlungs-Leitung

Jemand aus dem Vorstand leitet die Mitglieder-Versammlung.

Diese Person heißt: **Versammlungs-Leiter**
oder **Versammlungs-Leiterin**.

Der Vorstand kann auch einen Gast
als Versammlungs-Leiter vorschlagen.
Dieser Gast ist **kein** Vereins-Mitglied.



Die Mitglieder-Versammlung stimmt darüber ab.
Mehr als die Hälfte der Teilnehmer muss dafür sein.

2. Assistenzen

Viele Menschen mit einer Behinderung
haben eine Assistenz.
Eine Assistenz ist eine Person zur Unterstützung.
Diese Person nennt man Assistent oder Assistentin.

Assistenten und Assistentinnen
dürfen bei der Mitglieder-Versammlung dabei sein.



Andere Nicht-Mitglieder brauchen eine Erlaubnis.

Die Mitglieder-Versammlung kann das erlauben.

3. Delegierte

Jede LAG WR kann **2 Personen**

zur Mitglieder-Versammlung schicken.

Diese Personen heißen: **Delegierte**.

Man spricht das Wort so: De le gier te.

Delegierte bedeutet: **Gesandte**.

Die Delegierten vertreten ihre LAG WR

bei der Mitglieder-Versammlung.

1 LAG WR



2 Personen

Fester Delegierter oder feste Delegierte

Einer von den 2 Delegierten ist ein **fester Delegierter**.

Das heißt: Diese Person steht fest.

Kein fester Delegierter

Die andere Person ist **kein** fester Delegierter.

Das heißt: Diese Person kann wechseln.

Beispiel:

Es kann mal Herr Müller kommen.

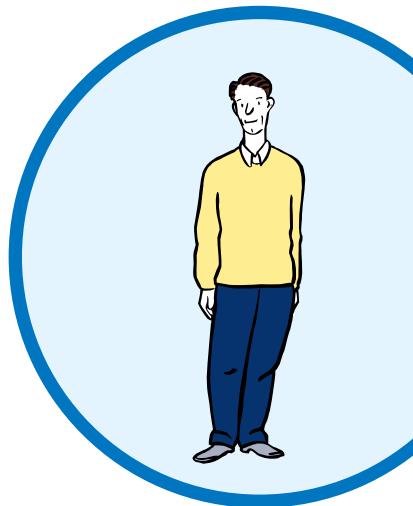
Beim nächsten Mal kommt Frau Schmidt.



4. Stellvertreter oder Stellvertreterin

Jeder feste Delegierte
hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

Ein Stellvertreter springt für den festen Delegierten ein.



Beispiel:

Der feste Delegierte ist krank.

Dann fährt sein Stellvertreter zur Versammlung.

5. Die Namen bekannt geben

Der feste Delegierte oder sein Vertreter
sagt dem Vorstand die Namen:

- Vom festen Delegierten oder seinem Vertreter
- Vom zweiten Delegierten

Das ist wichtig beim ersten Mal.
Das passiert am Anfang
von der Mitglieder-Versammlung.

Das soll auf einem Papier stehen.
Die Person ist Delegierte für die LAG WR.



6. Die Mitglieder-Versammlung

Gibt es eine ordentliche Mitglieder-Versammlung?

Dann kann die Mitglieder-Versammlung über Themen abstimmen.

Es kann Wahlen geben.

Ordentliche Mitglieder-Versammlung haben wir bei der Regel 8 erklärt.



Wann ist eine LAG WR anwesend?

Anwesend heißt:

Es ist mindestens der **feste Delegierter** da oder sein **Stellvertreter**.



Was ist für Beschlüsse wichtig?

Beschlüsse heißt: Es gibt eine Abstimmung. Es gibt eine Entscheidung.

Wer ist stimmberechtigt?

Stimmberechtigt heißt: Die Person darf abstimmen.

Nur die festen Delegierten sind stimmberechtigt

oder Ihre Stellvertreter.

Es müssen genug stimmberechtigte Delegierte da sein.

Es müssen **2 Drittel**

von **allen stimmberechtigten Delegierten** anwesend sein.

Dann ist die Versammlung ist **beschlussfähig**.

Nur dann ist eine Abstimmung gültig.

Für die Abstimmung zählen nur die festen Delegierten
oder ihre Stellvertreter.

7. Die Beschlüsse in der Mitglieder-Versammlung

Die Mitglieder können über Beschlüsse abstimmen.

Nur die stimmberechtigten Delegierten stimmen ab.

Mehr als die Hälfte müssen zustimmen.

Rechen-Beispiel:

Bei 15 Delegierten müssen 8 dafür sein.



Zustimmen bedeutet: **einverstanden sein**.

Mehr als die Hälfte heißt auch: **einfache Mehrheit**.

Das heißt: Mehr als die Hälfte ist einverstanden.

Dann gibt es einen Beschluss zu einem Thema.

Bei sehr **wichtigen Fragen** müssen **2 Drittel** zustimmen.

Nur die stimmberechtigten Mitglieder stimmen ab.

Wann müssen 2 Drittel zustimmen?

Rechen-Beispiel:

Bei 15 Delegierten müssen 10 dafür sein.

Beispiele:

- Änderung von der Satzung

Der Verein soll neue Regeln bekommen.

- Auflösung vom Verein

Den Verein soll es **nicht** mehr geben.

Eine ungültige Stimme zählt **nicht**.

Ungültig bedeutet: **Nicht gültig**.



Wann ist eine Stimme ungültig?

Beispiel für ungültige Stimme:

Jemand hat etwas auf den Wahl-Zettel dazu geschrieben.

Eine Enthaltung zählt auch **nicht**.

Enthaltung heißt: Jemand **entscheidet** sich **nicht**.

Diese Person sagt **nicht: Ja**.

Und diese Person sagt **nicht: Nein**.

8. Nur 1 Stimme

Jede LAG WR hat nur eine Stimme bei der Abstimmung.

Stimme heißt: **Jemand macht mit bei der Abstimmung.**

Nur der feste Delegierte darf abstimmen
oder sein Stellvertreter.

1 Stimme



9. Die Niederschrift

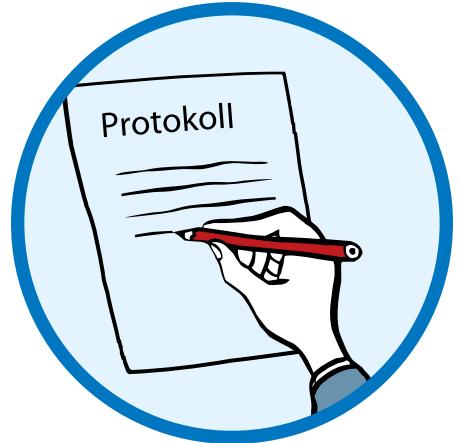
Es gibt ein Protokoll von der Mitglieder-Versammlung.

Jemand muss alles mitschreiben.

Das **Protokoll** heißt: **Niederschrift.**

In der Niederschrift stehen alle Ergebnisse
von der Mitglieder-Versammlung.

Der Versammlungs-Leiter
unterschreibt die Niederschrift.



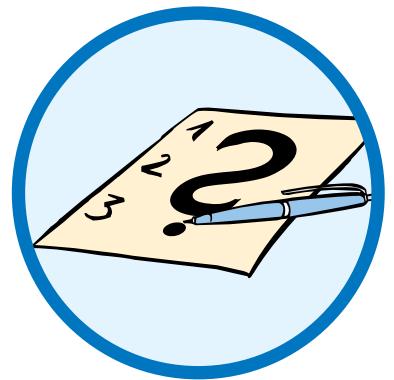
Der Schreiber von der Niederschrift unterschreibt auch.

Wählen die Mitglieder einen neuen Vorstand?

Dann gibt es extra Regeln für die Niederschrift.

Die Extra-Regeln stehen in der Wahl-Ordnung.

Regel 12: Änderung von der Satzung



Die **Regeln** in einem Verein heißen: **Satzung**.

Manchmal muss man Kleinigkeiten in der Satzung ändern.

Beispiele:

Es gibt einen Tipp-Fehler.

Der Vorstand muss den Fehler verbessern.

Oder:

Das Gesetz hat sich geändert.

Der Vorstand muss die Veränderung in die Satzung schreiben.

Kleine Änderungen

Diese kleinen Änderungen darf der Vorstand allein machen.

Der Vorstand muss das bei der Mitglieder-Versammlung erzählen.

Große Änderungen

Große Änderungen von der Satzung

darf der Vorstand **nicht** allein machen.

Darüber muss die Mitglieder-Versammlung abstimmen.



Regel 13: Die Wahl vom Vorstand

Zeit-Punkt von der Wahl bei Werkstatt-Räte Deutschland

Alle 4 Jahre wählt die Mitglieder-Versammlung einen neuen Vorstand.

Die Wahl findet nach den Wahlen von den Werkstatt-Räten statt.

Die Wahl vom Vorstand muss spätestens im nächsten Jahr passieren:
Spätestens bis zum 31. Juli.



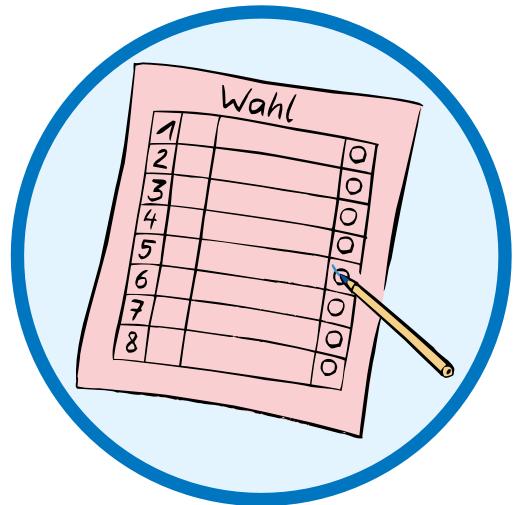
So wählen die Mitglieder

Die Wahl vom Vorstand ist geheim.

Die Mitglieder geben ihre Stimmen schriftlich ab.

Keiner schaut dabei zu.

Die Personen mit den meisten Stimmen kommen in den Vorstand.



Bei Stimmen-Gleichheit gibt es eine Stich-Wahl.

Stich-Wahl heißt:

Es gibt noch eine Abstimmung.

Vielleicht haben 2 Personen gleich viele Stimmen.

Man schaut:

Wer von den beiden bekommt die meisten Stimmen?

Dafür ist die Abstimmung bei der Stich-Wahl da.

Manchmal ist dann immer noch Stimmen-Gleichheit.

Dann gibt es eine Auslosung.

Wie viele Stimmen hat ein Mitglied?

Das hängt davon ab:

Wie viele Personen im Vorstand sind.

Beispiel:

Meistens sind 5 Personen im Vorstand.

Dann hat das wahlberechtigte Mitglied 5 Stimmen.

Nur der feste Delegierte

oder sein Stell-Vertreter darf wählen.

Man darf nur **1 Stimme für die dieselbe Person** abgeben.

Man darf **nicht** alle 5 Stimmen für eine Person abgeben.



Nach-Rücker und Nach-Rückerin

Hat jemand zu wenige Stimmen?

Dann ist diese Person Nach-Rücker oder Nach-Rückerin.



Nach-Rücker heißt:

Diese Person kommt **nicht** in den Vorstand.

Aber manchmal fällt später eine Person vom Vorstand aus.

Dann kann der Nach-Rücker in den Vorstand kommen.

Er oder sie rückt nach.

Man schaut:

Wie viele Stimmen haben die Nachrücker gehabt?

Die Person mit den meisten Stimmen rückt zuerst nach.



Es sind auch noch die Regeln von der Wahl-Ordnung wichtig.

Regel 14: Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein.

Er beachtet die Regeln in der Satzung.



Wer zum Vorstand gehört

Zum Vorstand gehören:

- Es gibt 1 Vorsitzender
- Es gibt 2 Stellvertreter vom Vorsitzenden
- Es gibt 1 Schatz-Meister

Schatz-Meister bedeutet:

Diese Person kümmert sich um die Geld-Angelegenheiten vom Verein.

Er schreibt Einnahmen und Ausgaben auf.

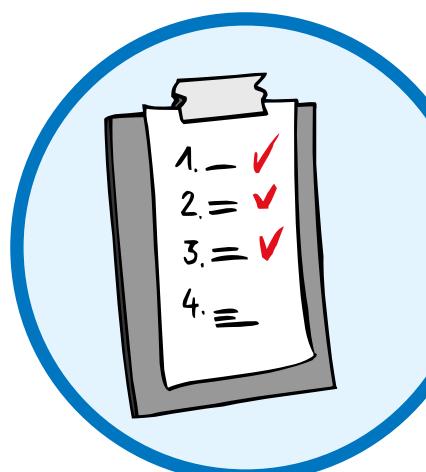
Er prüft Rechnungen.

- Es gibt 1 Schrift-Führer

Schrift-Führer bedeutet:

Diese Person schreibt alles Wichtige:

Niederschrift, Protokolle und Einladungen.



Der Vorstand wählt diese 5 Personen.

Das passiert in der ersten Sitzung nach der Vorstands-Wahl.

Diese **Aufgaben** heißen: **Vorstands-Ämter**.

Nur die Personen aus dem Vorstand
können diese Vorstands-Ämter übernehmen.

Der Vorstand selbst wählt diese Personen durch Wahl aus.

Der Vorstand sagt den Mitgliedern vom Verein die Namen.

Er schreibt auf:

Wer hat welches Vorstands-Amt.

Das macht der Vorstand schriftlich.

Wer den Verein vertritt

2 Vorstands-Mitglieder vertreten den Verein.

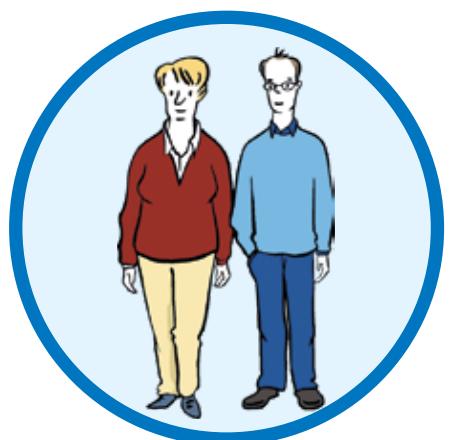
Vertreten heißt:

Diese Personen handeln für den Verein.

Sie vertreten die Mitglieder vom Verein.

Das machen diese 2 Vorstands-Mitglieder:

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende
und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin.



Bank-Geschäfte und Geld-Geschäfte

Der Vorsitzende und der Schatz-Meister kümmern sich um die Bank-Geschäfte vom Verein.



Wer Mitglied vom Vorstand sein darf

Im Vorstand darf sein:

- Wer Mitglied in einem Werkstatt-Rat ist
- Wer von der LAG WR in seinem Bundes-Land vorgeschlagen ist
- Wer **nicht** im Wahl-Vorstand ist

Wahl-Vorstand

 heißt:

Jemand muss die Wahl vorbereiten.

Diese Personen heißen Wahl-Vorstand.

So lange ist eine Person im Vorstand

Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Vorstands-Wahl im Amt.

Manchmal hört ein Vorstands-Mitglied vorher auf.

Das kann unterschiedliche Gründe haben.

Beispiele:

- Die Person stirbt.
- Die Person ist krank.
- Die Person möchte **nicht** mehr im Vorstand sein.



Dann kann der Rest vom Vorstand
eine neue Person in den Vorstand holen.

Ein Nach-Rücker ist dann die Ersatz-Person.

Das haben wir weiter vorne erklärt.

Das Amt vom Nach-Rücker hört mit der nächsten Wahl auf.

Manchmal gibt es **keine** Nach-Rücker mehr.

Dann darf der Vorstand jemand anders aussuchen.

Wie der Vorstand arbeitet

Der Vorstand trifft sich mindestens 4 mal im Jahr.

Es kann auch öfter sein.



Die Personen im Vorstand können eine Sitzung beantragen.

Die Hälfte vom Vorstand muss dafür sein.

Bei 5 Personen müssen 3 Personen dafür sein.

Dann muss der Vorsitzende eine Sitzung machen.



Der Vorstand kann einen Geschäfts-Führer einstellen.

Der Geschäfts-Führer leitet dann die Geschäfte vom Verein.

Der Vorstand gibt Anweisungen.

Der Geschäfts-Führer muss sich an diese Anweisungen halten.

Im Gesetz heißt der **Geschäfts-Führer** auch so:

Besonderer Vertreter.

Er hat besondere Rechte.

Er hat auch besondere Pflichten.

Der Vorstand kann **Regeln** für die eigene Arbeit machen.

Diese Regeln heißen: **Geschäfts-Ordnung.**

Der Verein kann eine **Geschäfts-Stelle** einrichten.

Eine Geschäfts-Stelle ist ein Büro.

In dem Büro können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeiten.

Sie bekommen Lohn für ihre Arbeit.

Der Vorstand kann **Arbeits-Gruppen** machen.

Der Vorstand informiert die Mitglieder-Versammlung über diese Arbeits-Gruppen.

Manchmal braucht ein Vorstands-Mitglied

besondere Unterstützung bei seiner Vorstands-Arbeit.

Zum Beispiel: Ergänzende pflegerische Leistungen

Das kann mit der Behinderung zu tun haben.

Beispiel: Hilfe bei der Toiletten-Benutzung.



Die Person mit Behinderungen
muss sich um die Bezahlung kümmern.
Der Verein kann dann vielleicht mit Geld helfen.
Das hängt davon ab: Wie viel Geld der Verein hat.

Regel 15:

Was der Vorstand für seine Tätigkeit bekommt

Die Personen im Vorstand können für ihre Tätigkeit
einen Geld-Zahlung bekommen.

Diese **Geld-Zahlung** heißt im Gesetz auch:
Pauschale Aufwands-Entschädigung.

Die Mitglieder-Versammlung entscheidet:
Wie hoch der Geld-Betrag genau sein soll.



Dieser Geld-Betrag darf nur eine bestimmte Höhe haben.
Das steht in einem Gesetz.

Im Jahr 2018 war der Geld-Betrag so hoch:
720 € für 1 Jahr.

Man darf **nicht** mehr Geld bezahlen.
Man kann weniger Geld bezahlen.

Der Geld-Betrag für Auslagen.

Auslagen heißt:

Jemand bezahlt etwas vom eigenen Geld.

Beispiele:

- Die Mitglieder im Vorstand machen Reisen.
- Sie benutzen das Telefon.



Das alles kostet Geld.

Das Vorstands-Mitglied bekommt einen **festen Geld-Betrag**.

Die Person muss **nicht** jede einzelne Quittung vorlegen.

Regel 16:

Prüfung von der Vereins-Kasse

Kassen-Prüfer oder Kassen-Prüferin

Die Mitglieder-Versammlung wählt Kassen-Prüfer.

Kassen-Prüfer kontrollieren die Geld-Geschäfte vom Verein.

Die Kassen-Prüfer sind 2 Jahre im Amt.

Keine Person aus dem Vorstand darf Kassen-Prüfer sein.

Man darf sich **nicht** selbst kontrollieren.



Kassen-Prüfer kann auch jemand außerhalb vom Verein sein.

Steuer-Berater oder Steuer-Beraterin

Manche Vereine haben einen Steuer-Berater.

Das ist eine Person mit einer besonderen Ausbildung.

Der Steuer-Berater macht die Buch-Führung.



Buch-Führung bedeutet:

Die Person schreibt alle Ausgaben und Einnahmen auf.

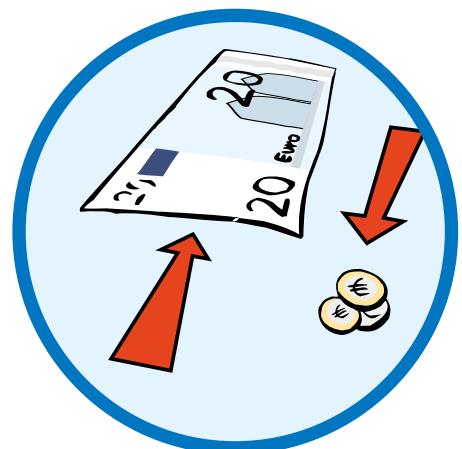
Die Person macht einen Jahres-Abschluss.

Jahres-Abschluss heißt:

So viel Geld hat der Verein ausgegeben.

So viel Geld hat der Verein bekommen.

Das weiß der Verein dann am Ende von jedem Jahr.



Hat der Verein einen Steuer-Berater?

Dann braucht der Verein **keine** Kassen-Prüfer.

Der Steuer-Berater macht die Aufgaben vom Kassen-Prüfer.

Der Steuer-Berater bekommt für seine Arbeit Geld vom Verein.

Regel 17: Der Mitglieds-Beitrag

Mitglieds-Beitrag heißt:

Jedes Mitglied zahlt einmal im Jahr einen Geld-Betrag.

Die Mitglieder-Versammlung stimmt ab:

- Soll es einen Mitglieds-Beitrag geben?
- Wie hoch soll der Mitglieds-Beitrag sein?



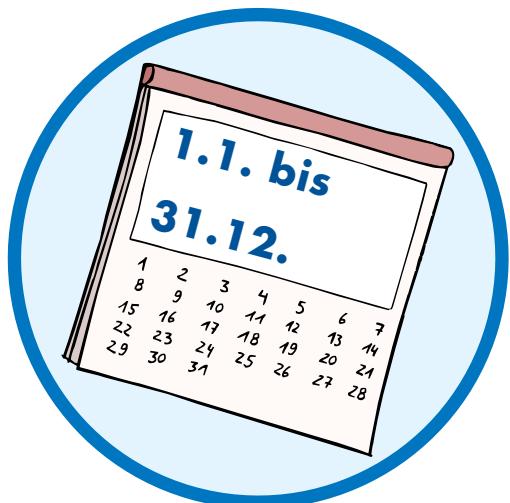
Regel 18: Das Geschäfts-Jahr

Das Geschäfts-Jahr vom Verein beginnt immer am:

1. Januar.

Das Geschäfts-Jahr vom Verein endet immer am:

31. Dezember.



Danach fängt ein neues Geschäfts-Jahr an.

Regel 19: Auflösung vom Verein

Löst sich der Verein auf?

Dann bekommt eine andere Einrichtung das restliche Geld.

Die andere Einrichtung muss auch
in der Behinderten-Hilfe tätig sein.

Die andere Einrichtung muss auch gemeinnützig sein.

Vielleicht verliert der Verein Werkstatt-Räte Deutschland
seine Gemeinnützigkeit.

Dann bekommt auch eine andere Einrichtung das restliche Geld.



Regel 20:

Wann die Satzung gültig ist

Der Verein Werkstatt-Räte Deutschland
ist ein eingetragener Verein.

Deshalb ist der Name:
Werkstatt-Räte Deutschland e.V.

e.V. heißt: **eingetragener Verein.**

Das Amts-Gericht trägt den Verein in eine Liste ein.

Diese **Liste** heißt: **Vereins-Register.**

Ab diesem Datum ist die Satzung gültig.

Gültig heißt: Die Regeln gelten jetzt.

Jeder im Verein muss sich an die Regeln halten.



Satzung der Werkstatt- Räte Deutschland in schwerer Sprache

Nur die Satzung in schwerer Sprache ist rechtlich gültig.



Satzung Werkstatträte Deutschland e.V.

Präambel

Werkstatträte Deutschland kämpft für gute Arbeit und gute Lebensbedingungen für alle Menschen mit Behinderung und vertritt die Interessen der Beschäftigten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung auf Bundesebene. Werkstatträte Deutschland ist der Zusammenschluss der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte und setzt sich zusammen aus Menschen, die in Werkstätten beschäftigt sind und sich für ihre Interessen einsetzen („nichts über uns ohne uns“).

Werkstatträte Deutschland ist demokratisch organisiert und unabhängig von einzelnen Trägern, Parteien und Glaubensgemeinschaften. Wir pflegen einen respektvollen Umgang und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit untereinander.

Werkstatträte Deutschland ist Teil der bundesweiten Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung, beteiligt sich an entsprechenden Aktionen. Wir arbeiten mit allen zusammen, die sich für bessere Arbeits- und Lebensbedingungen für alle Menschen mit Behinderung einsetzen.

Werkstatträte Deutschland denkt voraus. Wir greifen Anliegen aus den Werkstätten und den Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte auf, bündeln sie und wirken so als Sprachrohr für die Interessen der Werkstattbeschäftigte. Wir begreifen es als dauerhafte Aufgabe, die eigene und die Weiterbildung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte zu ermöglichen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Werkstatträte Deutschland e.V.“ (im Folgenden „Werkstatträte Deutschland“ genannt).

(2) Sitz von Werkstatträte Deutschland ist Berlin.

(3) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Berlin eingetragen.

- Durchführung von Veranstaltungen zur Bildung und Weiterbildung
- Veröffentlichung von Publikationen zur Aufklärung
- Förderung einer positiven Wahrnehmung von Menschen mit Behinderung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Behindertenhilfe

(3) Werkstatträte Deutschland ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und arbeitet mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Werkstatträte Deutschland ist eine überregionale Vereinigung der Zusammenschlüsse der Werkstatträte auf Landesebene (im Folgenden kurz „LAG WR“ genannt).

Ziel ist die Verbesserung der Arbeits- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderung. Werkstatträte Deutschland wirkt auf den Erhalt von LAG WR in allen Bundesländern hin. Darüber hinaus ist das Ziel die Unterstützung, Förderung und Weiterbildung von Werkstatträten, die nach der WMVO (Werkstätten-Mitwirkungsverordnung) gewählt sind. Diese Bildung und Weiterbildung dient der Unterstützung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und der Förderung einer überregionalen Interessenvertretung von Frauen und Männern mit Behinderung.

(2) Zweck von Werkstatträte Deutschland ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.10 Abgabenordnung.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- Vertretung der Interessen der LAG WR auf der Bundesebene
- Förderung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung
- Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben gegenüber der Politik und in den Medien

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nicht steuerbegünstigte Mitglieder erhalten keine Förderung durch Rat und Tat (z.B. durch Zuweisung von Mitteln, Rechtsberatung oder Datenverwaltung) im Sinne der Ziffer 3 AEAO zu § 57 AO. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein Werkstatträte Deutschland durch:

- Mitgliedsbeiträge, soweit deren Erhebung durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden ist
- Geld- und Sachspenden
- Zuschüsse
- Sonstige Zuwendungen

- b.** Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.
- c.** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Austrittsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.

(3) Regelungen zum Ausschluss:

- a.** Die Mitgliedschaft kann durch einen Ausschluss aus dem Verein enden.
- b.** Der Ausschluss ist eine Vereinsstrafe und nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - durch sein Verhalten Werkstatträte Deutschland schädigt oder die Vereinsinteressen von Werkstatträte Deutschland schädigt.
 - grob gegen die Vereinssatzung bzw. die Anordnungen von Vereinsorganen verstößt oder verstoßen hat.
- c.** Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.
- d.** Der Vorstand hat seinen beabsichtigten Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dem Mitglied ist dabei die Möglichkeit zu geben, schriftlich oder persönlich vor der Mitgliederversammlung zu dem Ausschluss Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- e.** Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der ordentliche Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.
- f.** Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins Werkstatträte Deutschland können nur LAG WR i.S.d. § 2 Abs. 1 werden. Für jedes Bundesland kann lediglich eine dort ansässige LAG WR Mitglied werden, die offen ist für alle Werkstatträte ihres Bundeslandes, unabhängig ihres Trägers oder ihrer Konfession. Die Mitglieder müssen sich mit dem Zweck, dem Ziel und den Aufgaben des Vereins identifizieren.

(2) Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich bei Werkstatträte Deutschland gestellt werden. Der Vorstand von Werkstatträte Deutschland entscheidet über die Annahme des Aufnahmeantrags und teilt seine Entscheidung schriftlich mit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung

(2) Regelungen zum Austritt:

- a.** Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(4) Regelungen zur Auflösung:

- a.** Auflösung bedeutet die Einstellung des dem Vereinszweck dienenden Vereinslebens aufgrund eines ausdrücklichen Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung.
- b.** Die Mitgliedschaft endet nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Auflösung von Werkstatträte Deutschland.
- c.** Nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einer LAG WR über deren Auflösung, endet auch deren Mitgliedschaft bei Werkstatträte Deutschland. Die Mitgliedschaft einer LAG WR endet auch im Falle der Beschlussfassung über ihre Auflösung. Jede LAG WR ist verpflichtet, den Vorstand unverzüglich über einen Auflösungsbeschluss bzw. ggf. andere Auflösungstatbestände in Kenntnis zu setzen.

(5) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht, sofern ein Mitgliedsbeitrag zu leisten ist, die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahrs.

§ 7 Organe

Organe des Vereins Werkstatträte Deutschland sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- im Falle der Berufung: der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin als besonderer Vertreter, § 30 BGB

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Werkstatträte Deutschland.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand immer nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, soweit es sich nicht um rein redaktionelle Änderungen handelt
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Erhebung, die Höhe und die Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Koordination der Aktivitäten von Werkstatträte Deutschland und den LAG WR
- Abstimmung über Themen
- Beschlussfassung über die Wahlordnung und die Einführung einer Versammlungsordnung sowie über jeweilige Änderungen
- Beschlussfassung über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe an die Mitglieder des Vorstands.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von mindestens sechs Wochen, gerechnet ab dem Tag der Absendung durch den Vorstand. Es wird die Anschrift oder die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegeben hat.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt und begründet werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Änderung der Satzung, auf Wahl, Abwahl eines Vorstandsmitgliedes, auf eine Veränderung des Mitgliedsbeitrages oder auf Auflösung des Vereins.

(3) Wird die Tagesordnung gem. § 10 Abs. 2 auf schriftlichen Antrag ergänzt, so ist sie bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in der in § 10 Abs. 1 bezeichneten Weise an die Mitglieder zu versenden.

(2) Assistenzen haben grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht. Über die Zulassung von weiteren Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

(3) Jedes LAG WR-Mitglied kann zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zwei Delegierte entsenden, von denen

- a.** ein Delegierter/eine Delegierte eine vom Mitglied bestimmte Person ist, die dem Vorstand durch die LAG WR namentlich mitzuteilen ist (fester Delegierter/feste Delegierte) und
- b.** das Mitglied als anderen Delegierten/andere Delegierte jeweils unterschiedliche, wechselnde Personen bestimmen kann.

(4) Jeder feste Delegierte/jede feste Delegierte (gemäß § 11 Abs. 3) soll für seinen Verhinderungsfall eine Stellvertretung haben.

(5) Die Berechtigung zur Teilnahme des festen Delegierten/der festen Delegierten bzw. seiner/ihrer Stellvertretung ist dem Vorstand unter Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. schriftliche Erklärung) mit der erstmaligen Teilnahme zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Berechtigung bleibt so lange gültig, bis sie widerrufen wird. Die Berechtigung zur Teilnahme des weiteren Delegierten nach § 11 Abs. 3 Ziffer b, wird durch den festen Delegierten zu Beginn einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Namens mitgeteilt.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Anwesend ist ein Mitglied in diesem Sinne, wenn mindestens ein Delegierter des Mitglieds erschienen ist. Stimmberrechtigt ist jedoch nur der feste Delegierte/die feste Delegierte eines Mitgliedes (§ 11 Abs. 3 Ziffer a.) oder seine/ihre Stellvertretung (§ 11 Abs. 4). Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich daher alleine nach der Anwesenheit der stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von einem Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin) geleitet. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter/eine gesonderte Versammlungsleiterin bestimmen, der/die auch eine externe Person mit Gaststatus sein kann.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen im Allgemeinen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied nur eine Stimme, die nur durch den festen Delegierten/die feste Delegierte oder im Falle seiner Verhinderung durch seine/ihre Stellvertretung abgegeben werden darf.

(9) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, welche die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse wiedergibt (Ergebnisprotokoll). Sie ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Für Vorstandswahlen gelten ergänzend die Bestimmungen der Wahlordnung.

(10) Näheres kann durch eine Versammlungsordnung geregelt werden, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 12 Änderung der Satzung

Redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand selber vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderung zu informieren.

§ 13 Vorstandswahlen

(1) Die regelmäßigen Vorstandswahlen finden alle vier Jahre im Anschluss an den in § 12 Abs. 1 Satz 1 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung bezeichneten Zeitpunkt der Wahlen zum Werkstattrat, spätestens bis zum 31. Juli des darauf folgenden Jahres, statt.

(2) Der Vorstand wird in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Vorstands gewählt werden, in der Regel daher fünf. Für jeden Kandidaten/jede Kandidatin kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(4) Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch aus der Stichwahl keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

(5) Nichtgewählte Kandidaten/Kandidatinnen gelten als mögliche Nachrücker,

- wenn eine gewählte Kandidatin/ein gewählter Kandidat die Wahl ablehnt oder
- für den Fall einer Selbstergänzung durch den Vorstand.

(6) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben, soweit diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin und einem Schriftführer/einer Schriftführerin. In der ersten, auf die Wahl folgenden Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte die von seinen Mitgliedern jeweilig zu bekleidenden Vorstandämter. Das Ergebnis dieser Wahl ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertretungen, vertreten. Bei Bankgeschäften einschließlich dem Onlinebanking sind der oder die Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Erlischt eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit in das Vorstandamt, so endet automatisch auch das Vorstandamt.

(5) In ein Vorstandamt sind grundsätzlich nur natürliche Personen wählbar, die

- nach den jeweiligen Bestimmungen der WMVO zur Wahl des Werkstatträts gewählte Werkstatträte sind und
- von einem Mitglied (LAG WR) aus seinem Bundesland als Kandidat /Kandidatin zur Vorstandswahl vorgeschlagen worden sind und
- nicht dem Wahlvorstand angehören, der zur Vorbereitung dieser Wahl bestellt worden ist.

(6) Der Vorstand bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus bzw. erlischt das Vorstandamt, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder befugt, im Wege der Selbstergänzung einen Nachrücker/eine Nachrückerin in die Organstellung des/der Ausgeschiedenen zu berufen. Dabei hat der Vorstand zunächst die bei den letzten Vorstandswahlen nicht gewählten Kandidaten/Kandidatinnen zu berücksichtigen. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den jeweils auf sie entfallenen Stimmenzahlen, beginnend mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl und endend mit der niedrigsten Stimmenzahl. Erst, wenn hiernach kein nicht gewählter Kandidat/keine nichtgewählte Kandidatin mehr zur Verfügung steht, kann der Vorstand eine andere Person als Nachrücker/Nachrückerin berufen. Die Amtszeit des Nachrücker/der Nachrückerin endet mit der regulären Amtszeit des Vorstands.

(8) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich. Eine Sitzung muss von dem/der Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dies beantragt.

(9) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin berufen. Dieser/diese hat die Stellung eines besonderen Vertreters (§ 30 BGB).

(10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(11) Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(12) Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand unterstützende und/oder beratende Gremien, wie z.B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen bilden. Über die Bildung eines solchen Gremiums unterrichtet der Vorstand die Mitgliederversammlung.

(13) Für ergänzende pflegerische Leistungen eines Vorstandsmitglieds kommt Werkstatträte Deutschland in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage des Vereins ganz oder teilweise auf, soweit diese für die Vorstandarbeit erforderlich sind.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Entgelt für die Vereinstätigkeit

(1) Der Vorstand wird für seine Tätigkeit mit der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG vergütet.

(2) Über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19 Auflösung des Vereins Werkstatträte Deutschland

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Behindertenhilfe.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, wobei auch vereinsexterne Kandidaten/Kandidatinnen wählbar sind. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut sein. Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater erstellt, wird kein Kassenprüfer/keine Kassenprüferin bestellt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

Über die Einführung eines Mitgliedsbeitrags sowie dessen Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Übersetzung in Leichte Sprache

K Produktion www.k-produktion.de

Prüfung in Zusammen-Arbeit mit Elbe-Werkstätten GmbH

Bilder: © Reinhild Kassing

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013. Liste: S. 4

Zettel ohne Beschriftung: S. 15 -18, 20,21,26,29

© Wort-Bild-Marke „Gute Leichte Sprache“: Netzwerk Leichte Sprache e.V.

© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe.

Weitere Informationen unter www.leicht-lesbar.eu



Wer hat die Satzung herausgegeben?

**Der Verein
Werkstatt-Räte
Deutschland e.V.**

Adresse: _____ Carstennstraße 58
12205 Berlin

Telefon: _____ 0 30 – 85 40 4 20 3

Fax: _____ 0 30 – 85 40 4 62 03

E-Mail: _____ info@bvwr.de

Internet-Seite:

www.werkstattraete-deutschland.de



Gefördert von:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales